

Schadensfall?

Diskussionsbedarf bei Humangenetik und Reproduktionsmedizin

Ein Kind als Schadensfall? Der Mensch als sächliches Objekt, ein Gegenstand des Haftungs- und Sachrechtes? Es waren keineswegs nur kirchliche Stimmen, die aufschrien, und es lag sicherlich nicht an der sentimentalen Stimmung der Vorweihnachtszeit, daß die Mehrzahl der Kommentatoren auf eine am 15. Dezember 1997 veröffentlichte Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu zwei Fällen von Arzthaftung bei allem Bemühen um Nüchternheit und Differenzierung erschrocken und mit spürbarer Betroffenheit reagierten.

Der Erste Senat hatte die Verfassungsbeschwerde zweier Ärzte gegen ihre zivilrechtliche Verurteilung zu einer Schadensersatzzahlung abgelehnt. Im einen Fall ging es um die Haftung bei einer fehlgeschlagenen Sterilisation beziehungsweise um die mangelhafte Aufklärung über die Risiken eines solchen Eingriffs; im anderen Fall um eine fehlerhafte genetische Beratung. Im ersten Fall bekamen Eltern gegen ihren ursprünglichen Willen ein weiteres Kind, im zweiten kam ein Kind zur Welt, das denselben Erbfehler hatte wie ein älteres Geschwister. Der Arzt hatte die Eltern über Art und Risiko der Erkrankung falsch aufgeklärt.

Die Reaktion auf das Urteil, das offenbar unerwünschte, ungeplante, gar behinderte Kinder zum Schadensfall erklärt hatte, fielen heftig aus. Die einen sahen die im Grundgesetz verbürgte Unantastbarkeit der Würde des Menschen verletzt; andere bedauerten in drastischen Schilderungen die psychische Schädigung der zu Schadensfällen erklärten Kinder. Und auch der Vergleich mit den Eugenik-Programmen der Nationalsozialisten, die Warnung,

es könne erneut zwischen „wertem“ und „unwertem“ Leben unterschieden werden, fehlten nicht.

Dabei hatte der Senat, anders als dies Schlagzeilen glauben machten, weder ein ungeplantes und nicht gewolltes noch ein behindertes Kind zum Schadensfall erklärt. Nicht das Kind werde, heißt es in der Urteilsbegründung, als der juristische Schaden betrachtet, sondern die durch seine planwidrige Geburt ausgelöste Unterhaltszahlung. Auch die personale Annahme eines Kindes beruhe ja nicht auf der Übernahme von Unterhaltspflichten.

Allerdings besteht der Unterhaltsanspruch eben nur, weil das Kind lebt. Von „phantastischer Spitzfindigkeit“ sprach angesichts der Unterscheidung *Frank Ulrich Montgomery*, Vorsitzender der Ärzteorganisation Marburger Bund. Er vermutete in dieser schon einen Hinweis auf ein „ethisches Unbehagen“ der Richter selbst.

Nun ließe sich beschwichtigend anführen, die kalte und sehr formale Sprache und Argumentation von Juristen mag immer Befremden auslösen, oft auch sperrig zum Rechtsempfinden der Bevölkerung stehen. Zudem war die aufsehenerregende Urteilsbegründung von dem zumindest gleichermaßen „aufregenden“ Zwist im höchsten deutschen Gericht überlagert. Der Zweite Senat hatte in einem Urteil vom 28. Mai 1993 zur Abtreibungsgesetzgebung betont: Eine rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle komme von Verfassung wegen nicht in Betracht.

Waren nicht zuletzt in der Verunsicherung durch die fehlende Einheitlichkeit in der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtes die Reaktionen auf das „Kind-als-Schaden-Urteil“ überzogen? Schließlich ist unbestritten, daß Ärzte bei Fehlern und mangelhafter Erfüllung ihrer Aufgabe haften müssen, daß, grundsätzlich betrachtet, auch menschliches Leben und Sterben keine rechtsfreien Zonen sein können.

Fest steht jedoch auch, daß ein Urteil wie das des Ersten Senates, das ja „nur“ die Rechtsprechung des Bundes-

gerichtshofes bestätigte, nicht ohne Folgen auf das Verhalten von Ärzten und damit das Arzt-Patient-Verhältnis bleiben kann. Es bedarf keiner übermäßigen Phantasie, auch nicht der boshaften Unterstellung für die Annahme, daß die Furcht vor einem immer höher werdenden Haftungsrisiko Auswirkungen auf ärztliches Beraten und Entscheiden haben wird, daß konkret damit etwa die Zahl „sicherheitshalber“ vorgenommener Abtreibungen steigen oder noch häufiger zu einer pränatalen Untersuchung geraten wird. Ob diese Entwicklung in unserer „Klagegesellschaft“ (*E. W. Böckenförde*) zu stoppen oder gar umzukehren ist, steht noch dahin. Deutlich jedoch wird einmal mehr, daß die rethorische Auseinandersetzung dem rasanten Fortschritt in Humangenetik und Reproduktionsmedizin ziemlich abgeschlagen hinterherhinkt.

Keinesfalls übertrieben ist auch die Sorge um bestimmte Leitvorstellungen in unserer Gesellschaft, die sich auch, jedoch keinesfalls mehr überraschend, im „Kind-als-Schaden-Urteil“ beziehungsweise in der ganzen Rechtssache überhaupt manifestierten. Hierauf hoben einige Bischöfe in ihren unmittelbaren Reaktionen auf das Urteil ab, indem sie vor einem Wirklichkeitsverständnis und Menschenbild warnen, das ganz von der Vorstellung der „Machbarkeit“ bestimmt ist.

Wer diese Sorge mitträgt, muß kein Kulturpessimist und Fortschrittsfeind sein, nicht romantisierend eine so wieso nie gegebene natürliche Ursprünglichkeit verherrlichen und in jedem Humangenetiker und Fortpflanzungsmediziner einen Eugeniker vermuten. Aber auch hier ist es einfach nur realistisch, damit zu rechnen, daß der Fortschritt etwa in der Pränatal-Diagnostik nicht nur einen deutlichen Sog ausübt, das medizinisch-technisch Mögliche auch zu nutzen. Diese Praxis kann nicht ohne Auswirkungen bleiben auf die Vorstellungen über die individuelle und soziale Zumutbarkeit menschlichen Lebens (vgl. ds. Heft, 74ff.). Auch die Auseinandersetzung über solche Normvorstellungen, die

Einstellung zum menschlichen Leben in seinen vielfältigen Facetten, auch seiner Brüchigkeit und Unvollkommenheit hinkt der mit den technischen Möglichkeiten der Humangenetik und Reproduktionsmedizin entstandenen Dynamik auch deren scheinbaren Verheißungen deutlich hinterher. fo

Im Rahmen

Johannes Paul II. ernannte neue Kardinäle

Für Kardinalsernennungen hat sich im bisherigen Pontifikat Johannes Pauls II. ein Dreijahresrhythmus eingependelt. Auf die ersten beiden Ernennungsrunden von 1979 und 1983 folgten die von 1985, 1988, 1991 und 1994. Jetzt gab der Papst am 18. Januar die Namen von 20 Bischöfen bekannt, denen bei einem Konsistorium am 21. Februar die Kardinalswürde verliehen werden soll.

Unter den 30 neuen Kardinälen, die Johannes Paul II. 1994 ernannte (vgl. HK, Dezember 1994, 598 ff.), waren fünf Kurienprälaten. Diesmal stellen die Kurialen acht der 20 neuen Kardinäle, davon gleich drei Präfekten von Kongregationen, die grundsätzlich von Kardinälen geleitet werden: *Jorge Arturo Medina Estévez*, aus Chile stammender Leiter der Gottesdienst- und Sakramentenkongregation, der Norditaliener *Alberto Bovone* (Chef der Kongregation für die Heiligsprechungen) und der Kolumbianer *Darío Castrillón Hoyos*, Leiter der Kleruskongregation.

Dazu kommen die Präsidenten des Laienrats, *James Francis Stafford* (früher Erzbischof im amerikanischen Denver) und des Rates für Migranten, Kurienerzbischof *Giovanni Cheli*. Einen ausgesprochen wichtigen Posten bekleidet der neue Kardinal *Lorenzo Antonetti*, seit kurzem erst Präsident der Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhls.

Mehr zeremoniellen Charakter hat demgegenüber das Amt des „Präfekten des Päpstlichen Hauses“, das der neue Kardinal *Dino Monduzzi* versieht. Ins Kollegium aufgenommen wird auch der Apostolische Nuntius in Italien, *Francesco Colasuonno*.

Bei den Kardinalsernennungen von 1991 war der deutsche Sprachraum durch Bischof *Georg Sterzinsky* von Berlin (inzwischen Erzbischof) vertreten; dazu kam der (inzwischen zurückgetretene) Bischof des zweisprachigen, zum Teil in der Deutschschweiz gelegenen Bistums Sitten, *Henri Schwery*. 1994 erhielt dann zur allgemeinen Verblüffung der um die Theologiegeschichte des frühen Christentums hochverdiente Jesuit *Alois Grillmeier* die Kardinalswürde, als einer von zwei Nichtbischöfen.

Diesmal nahm Johannes Paul II. den Wiener Erzbischof *Christoph Schönborn* in das Kardinalskollegium auf, was alles andere als überraschend kam: Zum einen ist Wien traditionsgemäß Kardinalssitz. Zum anderen genießt der adelige Dominikaner Schönborn, der 1995 den jetzt wieder in die Schlagzeilen geratenen Kardinal Groer als Erzbischof in der österreichischen Hauptstadt ablöste, in Rom einiges Ansehen. Schließlich hatte er als Sekretär der zuständigen Kommission eine wichtige Funktion bei der Erarbeitung des „Katechismus der katholischen Kirche“.

Auch bei den meisten anderen Diözesanbischöfen, die jetzt zum Kardinal ernannt wurden, war diese Auszeichnung schon durch ihren Bischofssitz fällig. Das gilt für die beiden neuen italienischen Kardinäle *Salvatore De Giorgi* (seit Frühjahr 1995 Erzbischof von Palermo) und *Dionigi Tettamanzi* (seit Frühjahr 1995 Erzbischof von Genua). Es gilt ebenso für den seit 1994 amtierenden Erzbischof von Madrid, den Galizier *Antonio Maria Rouco Varela*, und den neuen Erzbischof von Lyon, *Jean Balland* (er führt den Ehrentitel des „Primas von Gallien“).

Neben den beiden Kurialen Medina Estévez und Castrillón Hoyos wurde das Kardinalskollegium um zwei wei-

tere Lateinamerikaner erweitert: Den Erzbischof von Mexico City, *Norberto Rivera Carrera* (seit 1995 in diesem Amt) und den Erzbischof des südbrasilianischen Belo Horizonte, *Serafim Fernandes de Araújo* (auf diesem Bischofssitz seit 1986). Ebenfalls zwei neue Kardinalshüte gehen nach Nordamerika. Ernannt wurden der eben erst ins Amt berufene Erzbischof von Chicago, *Francis Eugene George*, und der Erzbischof der kanadischen Metropole Toronto, *Aloysius Matthew Ambrozic* (in Slowenien geboren).

Die östliche Hälfte Europas ging diesmal leer aus, nachdem der Papst 1994 die Erzbischöfe von Prag, Sarajewo und Minsk ins Kardinalskollegium aufgenommen hatte. Erzbischof *Josip Bozanić* von Zagreb, Kardinalssitz seit dem letzten Jahrhundert, ist erst kurz im Amt.

Die außereuropäischen Missionsländer sind unter den Neuernennungen mit zwei residierenden Bischöfen vertreten, Erzbischof *Polycarp Pengo* von Daressalam (Tansania), neben Erzbischof Schönborn der jüngste jetzt ernannte Kardinal (beide 53), und dem Bischof von Kaoshiung auf Taiwan, dem Jesuiten *Paul Shan Kuo-hsi*. Dazu kommt der in Sambia lebende polnische Missionsbischof *Adam Kozłowski*, die am meisten aus dem üblichen Rahmen fallende Neuernennung. Nichtbischöfe wurden diesmal anders als 1991 und 1994 nicht in das Kardinalskollegium berufen.

Gerätselt werden darf über die Namen der beiden Kardinäle, die Johannes Paul II. jetzt „in pectore“ ernannte, also ohne ihre Namen öffentlich zu machen. Viel interessanter für alle inner- wie außerkirchlichen Augen bleiben auch nach den jüngsten Kardinalsernennungen allerdings Spekulationen über das nächste Konkclave, zu dem sich die dann unter 80jährigen Kardinäle im Vatikan versammeln werden. Die Namen der als „papabili“ gehandelten Kardinäle, seien es Kuriale oder Diözesanbischöfe, summieren sich längst zu einer stattlichen Liste. ru